

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen
hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.
Januar 1994 (GemO) und des §25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23.September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen

in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht

(Vorkaufsrechtssatzung)

gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB

für den Bereich des geplanten Neubaugebietes „Östlich der Schulstraße“

in der Ortsgemeinde Frohnhofen

erlassen.

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung vom 10. 10. 2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Schulstraße“, Ortsgemeinde Frohnhofen, gefasst, der am 17.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Östlich der Schulstraße“ plant die Ortsgemeinde Frohnhofen ein Neubaugebiet zu realisieren, das vorwiegend dem Wohnen dienen soll.

Das geplante Neubaugebiet hat besondere Standortqualitäten. Es liegt günstig an einem leicht geneigten Südhang, was bei entsprechender Gebäudeausrichtung eine besondere Wohnqualität garantiert und sich auch unter energetischen Gesichtspunkten als vorteilhaft erweist. Die Entfernung zum Ortszentrum ist gering, so dass ein Laden zur Grundversorgung, das Bürgerzentrum und der Mehrgenerationenplatz als zentrale Infrastruktureinrichtungen für alle Altersgruppen fußläufig gut zu erreichen sind.

- (2) Ziel der Ortsgemeinde Frohnhofen ist es bereits in einer frühen Planungsphase die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Die Vorkaufsrechtssatzung dient als Mittel zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen.
- (3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet erlässt die Ortsgemeinde Frohnhofen diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.

§ 2

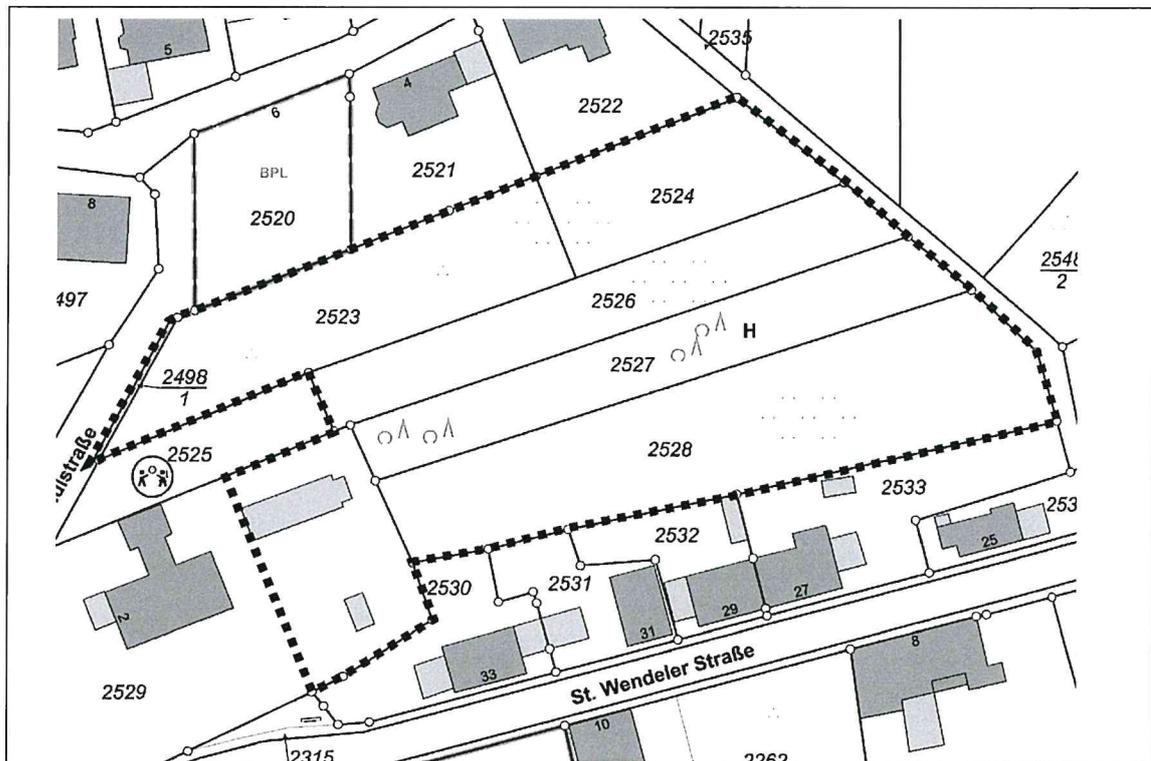
Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsatzung) gemäß § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB umfasst ca. 0,8 ha. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Frohnhofen:

Flst.Nr. 2498/1, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528,

sowie eine Teilfläche von Flst.Nr. 2529.

- (2) Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung ist in nachfolgendem Lageplan verkleinert dargestellt.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in beiliegendem Lageplan, Maßstab 1:1000, mit unterbrochenen schwarzen Linien umrandet, dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß §25 Abs.1 Nr.2 BauGB liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus.

Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich. Unbeachtlich werden

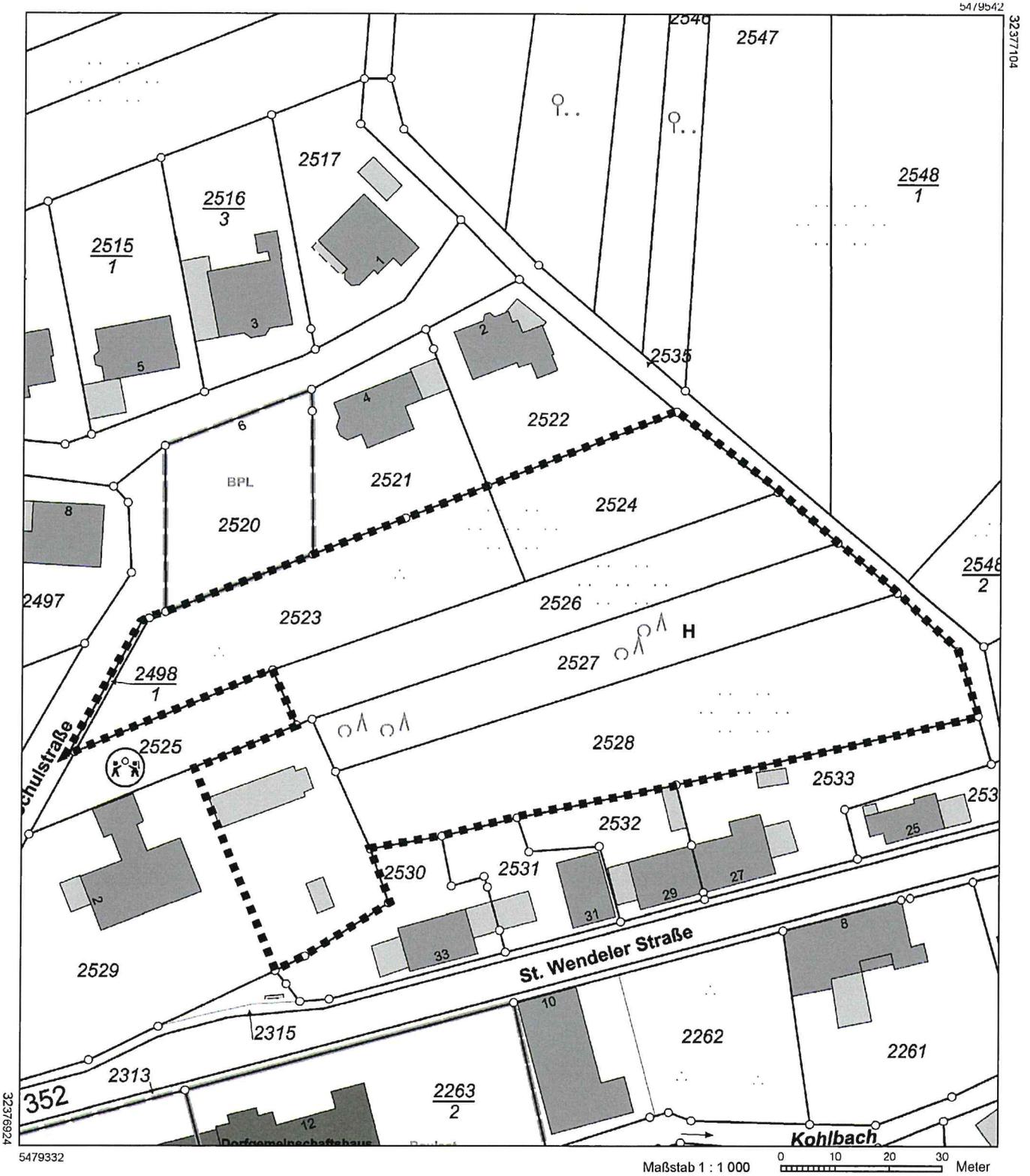
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Frohnhofen, den 18. September 2020


Weyrich
Ortsbürgermeister



Lageplan Maßstab 1:1000



 Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung